

# Flughafen Zürich

## Gesuch um Plangenehmigung für den Neubau einer Schallschutzhalle für Triebwerk-Standläufe

sowie

## Gesuch um Anpassung des Betriebsreglements vom 30. Juni 2011 für den Flughafen Zürich

---

Gesuchstellerin:	Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich
Gegenstand Plangenehmigung:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Bau einer neuen Schallschutzhalle für Triebwerk-Standläufe an Flugzeugen, die im Zuge von Unterhalts- und Wartungsarbeiten nötig sind und mehr als Leerlaufleistung der Triebwerke erfordern;</li><li>– Anpassungen Vorfeld Werft. Standort: Flughafenareal, Grundstücke Kat.-Nr. 3139, Gemeinde Kloten.</li></ul>
Gegenstand Betriebsreglement:	Anpassung des Betriebsreglements vom 30. Juni 2011 für den Flughafen Zürich: <ul style="list-style-type: none"><li>– Betriebsbedingungen (Anhang I, Art. 31–34);</li><li>– Fristerstreckung für den Bau der Anlage (Auflage 4.3 der Verfügung des BAZL vom 22. April 2009 zum vorläufigen Betriebsreglement).</li></ul>
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 36 <i>d</i> und 37–37 <i>h</i> des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).  Es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Anhörung:	Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hört den Kanton Zürich sowie die Bundesstellen direkt an.
Öffentliche Auflage:	Die Gesuchsunterlagen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht können vom 9. Januar 2012 bis zum 7. Februar 2012 an folgenden Stellen zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none"><li>– Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich;</li><li>– weitere Auflagestellen gemäss Angaben in den kantonalen Publikationsorganen.</li></ul>
Einsprachen:	Wer von dem beschriebenen Vorhaben mehr als jedermann betroffen ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet einzureichen beim: Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern.

*Hinweise:*

- Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzelsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAZL diese Vertretung (Art. 11a VwVG).
- Wer keine Einsprache erhebt, darf gegen eine allfällige Plangenehmigung nicht Beschwerde führen (Art. 37f Abs. 1 LFG).

17. Januar 2012

Bundesamt für Zivilluftfahrt